

Richtlinien

über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Kalkar

(Vergabeordnung)

vom 13. Januar 2021

§ 1 Geltungsbereich und Vergabegrundlagen

(1) Geltungsbereich

Die Richtlinien über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen regeln in Verbindung mit der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und für das Vergabewesen der Stadt Kalkar in der jeweils gültigen Fassung und unter Beachtung der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie der bundes-, landesgesetzlichen und europarechtlichen Vergabevorschriften die Vergabepaxis der Stadt Kalkar. Sie gelten für alle Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen, die die Stadt Kalkar vergibt.

Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

(2) Vergabegrundlagen

2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- Vergabe oberhalb der EU-Schwellenwerte
 - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
 - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - (VgV)
 - Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)

- Vergabe unterhalb der EU-Schwellenwerte
 - Vergabegrundsätze für Gemeinden (Kommunale Vergabegrundsätze) gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
 - Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 - Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
 - Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
 - Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
 - Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)
 - Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AentG)

- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Für Vergaben werden im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung empfohlen:

- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben“ (Präqualifikationsrichtlinie)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“

2.2 Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabehandbuch des Bundes für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu verwenden.

§ 2 Vergabeverfahren

(1) Vergaben oberhalb der Schwellenwerte

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert ab den sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweiligen Fassung ergebenden Schwellenwerten der Europäischen Union richten sich für Bauleistungen nach der VOB/A - EU (2. Abschnitt) und für die übrigen Leistungen nach dem GWB (4. Teil) und der VgV jeweils in der gültigen Fassung.

(2) Vergaben unterhalb der Schwellenwerte

Die Beschaffung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO NRW entsprechen und die Interessen der Stadt Kalkar berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen (§ 26 Abs. 1 KomHVO NRW). Das ist etwa dann der Fall, wenn aus diesen Gründen ein Wettbewerb erkennbar nicht besteht. Die Begründung für eine Abweichung ist aktenkundig zu machen und obliegt - soweit nicht in dieser Richtlinie bereits eine Abweichung vorgesehen ist - der Abstimmung zwischen dem zuständigen Fachbereich und der Zentralen Vergabestelle.

Grundsätzlich sind Bau-, Liefer- und Dienstleistungen daher im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Entsprechend gilt, dass einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb Vorrang gegenüber einer Verhandlungsvergabe, freihändiger Vergabe oder dem Direktauftrag gegeben wird, soweit diese Vergabeordnung oder die einschlägigen Vergabeordnungen (VgV, UVgO und VOB/A) keine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmetatbestände sind eng auszulegen. Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele der Stadt Kalkar zu berücksichtigen (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energie-verbrauchsrelevante Leistungen betreffen, einzubeziehen. Ebenfalls sind die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Waren aus fairem Handel bei der Definition der Leistung zu berücksichtigen.

Vergaben mit einem geschätzten Auftragswert unterhalb der gültigen Schwellenwerte richten sich für Bauleistungen nach der VOB/A (1. Abschnitt), VOB/B und VOB/C und für die übrigen Leistungen nach der UVgO jeweils in der gültigen Fassung. Die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW sind zu beachten. Die dort genannten Wertgrenzen zur Wahl der Vergabeart werden für die Stadt Kalkar, soweit nicht in dieser Vergabeordnung etwas anderes bestimmt, übernommen.

Aus wirtschaftlichen Gründen und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei Vergaben unterhalb der gültigen Schwellenwerte werden daher die nachfolgend aufgeführten Wertgrenzen bestimmt, innerhalb derer von der o. g. Vorgabe einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb abgewichen werden kann. Die Ausnahmetatbestände für eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) / freihändiger Vergabe im Sinne von § 8 Abs. 3 und 4 UVgO sowie § 3a VOB/A (1. Abschnitt) oberhalb der genannten Wertgrenzen bleiben hiervon unberührt. Grundlage der maßgeblichen Vergabeart für die nachfolgend genannten Auftragswertgrenzen ist die von dem zuständigen Fachbereich jeweils vorgenommene sorgfältige Kostenschätzung / Kostenberechnung.

(3) Anwendungsmöglichkeit des Direktauftrages

Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden (Direktauftrag). Dabei ist zwischen den beauftragten Unternehmen möglichst zu wechseln.

(4) Anwendungsmöglichkeit der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) eine Verhandlungsvergabe durchgeführt werden. Zudem kann eine Verhandlungsvergabe auch durchgeführt werden, wenn es sich um eine Vergabe von Leistungen nach dem Buchpreisbindungsgesetz handelt und der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültige EU-Schwellenwert nicht überschritten wird.

Abweichend von § 3a VOB/A (1. Abschnitt) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen:

- Aufträge für ein einzelnes Gewerk können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 75.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen einer freihändigen Vergabe vergeben werden.

- Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer freihändigen Vergabe beschafft werden, ist dies bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 125.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) möglich.

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle. In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die Zahl der einzuholenden Angebote richtet sich nach Art und Umfang der zu vergebenden Leistungen und nach dem am Markt vorhandenen Bieterkreis. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle.

(5) Anwendungsmöglichkeit der beschränkten Ausschreibung

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen kann bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden.

Abweichend von § 3a VOB/A (1. Abschnitt) gelten bei Bauleistungen die nachfolgenden Wertgrenzen:

- Aufträge für ein einzelnes Gewerk können bis zu einem voraussichtlichen Einzelauftragswert von 750.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.
- Sollen Gewerke zusammengefasst im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung beschafft werden, ist dies bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) möglich.

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle. Im Falle einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind mindestens drei, in der Regel sechs geeignete, fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern, wobei mindestens ein nicht in Kalkar ansässiges Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern ist. Zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, soll ein Wechsel erfolgen. Sofern geeignete Unternehmen nicht bekannt sind, ist vorab ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

(6) Anwendungsmöglichkeit der öffentlichen Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) bis unterhalb des gültigen EU-Schwellenwertes ist eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Auswahl des Vergabeverfahrens trifft die Zentrale Vergabestelle.

Aufträge für Bauleistungen über ein einzelnes Gewerk ab einem geschätzten Einzelauftragswert von 750.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) bzw. ab einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von 1.250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) bei zusammengefassten Gewerken bis unterhalb des gültigen EU-Schwellenwertes, sind im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zu vergeben. Die Auswahl des Vergabeverfahrens trifft die Zentrale Vergabestelle.

(7) Freiberufliche Leistungen

Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb und nach den allgemeinen Vergabeprinzipien sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Aufträge über freiberufliche Leistungen bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt an einen geeigneten Bewerber vergeben werden (Direkt-auftrag).

Bei Aufträgen über freiberufliche Leistungen mit einem vorab geschätzten Auftragswert größer als 25.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) ist ein ausreichender Wettbewerb unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährleistet:

- a) Aufträge für Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Sie können unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 150.000,00 € (einschließlich Nebenkosten, ohne Umsatzsteuer) nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass der Aufforderung dieses Bewerbers zur Angebotsabgabe eine Abfrage über die Eignung im Sinne des § 122 GWB bei mindestens drei möglichen Bewerbern vorausgegangen ist. Der Bewerber, mit dem verhandelt werden soll, muss nach sachgerechten Kriterien ausgewählt werden. Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.
- b) In allen anderen Fällen kann eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb bis zum Erreichen des gültigen EU-Schwellenwertes durchgeführt werden. Es sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Bei wiederholten Aufträgen soll auch Unternehmen, die bei früheren Aufträgen nicht berücksichtigt wurden, Gelegenheit gegeben werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, liegt im Ermessen der Zentralen Vergabestelle. Die Eignungskriterien sind so zu wählen, dass kleinere Büroeinheiten und Berufsanfänger sich beteiligen können.

Auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens können Planungswettbewerbe durchgeführt werden. Bei der Durchführung solcher Planungswettbewerbe wird die „Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013)“ zur Anwendung empfohlen.

(8) Zuständigkeiten

Zuständig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind:

- a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bei Aufträgen im Sinne dieser Richtlinien bis 15.000,00 € (ohne Umsatzsteuer)
- b) der Haupt- und Finanzausschuss für alle Vergaben über diesen Wertgrenzen

- c) Aufträge bis 15.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung und werden von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin unterzeichnet; Aufträge über diesen Wertgrenzen gelten als Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 GO NRW

§ 3

Auftragsänderungen und Nachträge

Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:

- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
- der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,
- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
- bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.

Die Regelungen des § 132 GWB sind zudem zu beachten. Der fachlich zuständige Fachbereich hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und für die Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

§ 4

Auftragswertschätzung

(1) Schätzung des Auftragswertes

Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen. Etwaige Optionen und Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dient die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung.

(2) Zusammenfassung oder Aufteilung von Aufträgen

Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Vergabeordnung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden. Es ist insoweit zu unterlassen, zeitlich und sachlich eng zusammenhängende Maßnahmen in mehrere Vergaben zu teilen, wenn diese Vergaben zusammengefasst werden können. Eine Vergabe nach Losen ist jedoch aus Gründen der Mittelförderung zu bevorzugen.

Über regelmäßig wiederkehrende Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sollen zeitlich befristete Rahmenverträge abgeschlossen werden, die in der Regel nicht länger als vier Jahre (VOB) bzw. sechs Jahre (UVgO) andauern.

Es unterliegt der Einzelfallprüfung durch die Zentrale Vergabestelle, wenn ein Rahmenvertrag mit einer Verlängerungs-option oder automatischer Verlängerung mit Kündigungsvorbehalt abgeschlossen werden soll. Maßgebender Auftragswert ist die Summe der Einzelaufträge, die während der Dauer des Rahmenvertrages zu erwarten sind. Bei längerfristigen Verträgen (Unterhaltungs-, Wartungs-, Miet-, Leasingverträgen, u. ä.) ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtbetrag des Abschlusses entscheidend.

§ 5 Anwendung des TVgG-NRW

Die Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) zur Förderung und Unterstützung eines fairen Wettbewerbs um das wirtschaftlichste Angebot unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Tariftreue und Einhaltung des Mindestlohns sind zu beachten und die zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Korruptionsschutz

Bei Auftragsvergaben sind die Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW) in der geltenden Fassung sowie die Erläuterungen zum Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 20. Juni 2005 und der Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ zu beachten. Darüber hinaus sind hierzu entsprechende Dienstanweisungen bzw. Regelungen der Stadt Kalkar zu beachten.

§ 7 Zuständigkeiten

Die Durchführung des Vergabeverfahrens und die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle und der Fachbereiche regeln diese Richtlinien und die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und für das Vergabewesen der Stadt Kalkar.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vom 13. Dezember 2019 außer Kraft.

<i>Ratsbeschluss</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt- machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
12.01.2021	-	-	-	13.01.2021